
Architektenleistung und Urheberrecht

Forum für Kompetenz und
Partnerschaft e.V.

München, 27.10.2005

Über den Vortragenden

- RA Arne Trautmann, SNP München
- Mitglied des Kompetenzteams „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“
- Autor zweier Werke zu diesem Feld
- Weitere Informationen: www.law-blog.de

Arne Trautmann
+49 (89) 28643-425
arne.trautmann@schlawien-naab.de
www.schlawien-naab.de

Überblick

- Urheberrecht – was hat das am Bau „verloren“?
- Urheberrecht – was ist das?
- Wann sind Architektenleistungen, Bauwerke urheberrechtlich geschützt?
- Welche Rechtsfolgen hat der Schutz?
- Was lässt sich vertraglich regeln?

I. Urheberrecht – was ist das?

Urheberrecht – was ist das?

- Schützt geistiges Eigentum. Definiert es aber auch!
- Erhält ein „rechtliches Band“ zwischen dem Schöpfer einer geschützten Leistung und seinem Werk
- Stellt sich damit in Spannung zum „normalen“ Eigentum, etwa an einem Bauwerk – (siehe Presseberichte)

Rechte des Urhebers

- Zwei Kategorien:
 - Verwertungsrechte
 - Urheberpersönlichkeitsrecht
- Verwertungsrechte sind seltener im Baurecht interessant, mit Vergütung nach HOAI ist Rechteübertragung abgedeckt
- Im Baurecht häufig sind Probleme des Urheberpersönlichkeitsrechts

II. Wann sind Architektenleistungen urheberrechtlich geschützt?

„Werke“ der Baukunst

- § 2 I Nr.4 UrhG: Urheberrechtlich geschützte Werke sind auch solche der „Baukunst“
- Das können sein:
 - Gebäude
 - Brücken, Denkmäler, Plätze
 - Raumgestaltungen
 - auch Baupläne (ggf. als wiss.-technische Darstellung)
- Bauwerke müssen bestimmten Anforderungen genügen, um solche „Werke“ zu sein

Beispiele geschützter Werke

- Bauliche Innenraumgestaltung einer Kirche (BGH NJW 1982, 639 f).
- Treppenhausgestaltung eines Zweckbaus (BGH NJW 1999, 790 ff.)
- Kompositorische Anordnung mehrerer Gebäude eines Ledigenwohnheims (BGHZ 24, 55 ff.)
- Erdgeschoßgrundriss (!) eines Einfamilienhauses mit besonderer Flügelgestaltung und einen quadratischen Lichthof (BGH GRUR 88, 533)

Geistige Schöpfung

- § 2 II UrhG: Bauwerke sind nur geschützt, wenn sie persönliche geistige Schöpfungen sind
- Voraussetzung:
 - „Schöpfung“, „geistiger Gehalt“ (selten problematisch bei Bauwerken)
 - wahrnehmbare Formgestaltung: nicht bloße Idee
 - muss Individualität besitzen

Wann hat ein Bauwerk Individualität?

- Nein: rein handwerkliche, routineartige Lösung einer vorgegebenen Aufgabe ohne Eigenart
- Ja: Wenn Bauwerk aus der täglichen Masse herausragt, über die „bloße“ Lösung einer fachlichen Aufgabe hinausgeht
 - daher bei Zweckbauten i.d.R. schwieriger als bei Repräsentativbauten, aber möglich, vgl. Beispiele

Individualität II

- Achtung! Auch eine fachlich gute Architektenleistung kann Routine sein, eine fachlich schlechte Individualität besitzen
- Nein: wenn Ergebnis technisch determiniert. Wenn also ästhetisch schöne Brückenform durch Statik vorgegeben: keine Individualität
- Faustregel: Wenn es zehn verschiedene Architekten planen würden, kämen sie dann alle (in etwa) zum selben Ergebnis? Dann keine Individualität
- Achtung: Schutz nur soweit i.d.S. Schöpfung vorliegt, ggf. nur Teil des Bauwerks

III. Welche Rechtsfolgen hat der Schutz?

Rechtsfolgen mit Relevanz für das Baurecht

- Ist ein Bauwerk urheberrechtlich geschützt, dann
 - Muss der Urheber genannt werden, § 13 UrhG
 - Unterliegen Änderungen des Werks Einschränkungen, §§ 14, 39 UrhG
 - Darf das Bauwerk nicht nachgebaut werden §§ 15, 23, 53 UrhG oder sonst reproduziert werden (auch Bild und Film (LG München I vom 04.10.2001 7 O 3154/01
 - Muss dem Urheber Zugang gewährt werden, § 52 UrhG
 - Ist die Einhaltung dieser Bestimmungen zivil- und strafrechtliche abgesichert

Wem stehen die Urheberpersönlichkeitsrechte zu?

- Grundsätzlich: dem schaffenden Architekten selbst
- Gilt auch, wenn der Architekt angestellt arbeitet oder als Subunternehmer tätig wird
- Folge: ggf. Probleme, wenn nach Jahren nachverfolgt werden soll oder muss, wer um Einwilligung für Änderungen zu fragen ist

Recht auf Namensnennung, § 13 UrhG

- Bei der Veröffentlichung von Plänen oder Modellen
- Am Bauwerk selbst, ggf. durch Anbringen einer Tafel
- Auch bei der Werbung mit Abbildungen des Bauwerks! (vgl. LG Muc I vom 4.6.2003)

Recht auf Zugang, § 25 UrhG

- Urheber kann vom Besitzer seines Bauwerks Zugang zu den urheberrechtlich geschützten Teilen seines Werks verlangen, auch in Innenräume
- Zweck: dient dem Interesse des Urhebers an Vervielfältigung und Bearbeitung seines Werkes (auch: Dokumentation seiner Leistung)
- Abwägung zwischen Interessen des Urhebers und des Besitzers notwendig
 - Terminabsprachen
 - Je nach Schöpfungshöhe eingeschränkt

Änderungs- und Entstellungsverbot, §§ 39 I, 14 UrhG

- Grundsätzlich sind Änderungen und Entstellungen des Bauwerkes verboten
- Änderungen / Entstellungen sind schon
 - Erweiterungen, Umbauten
 - Änderungen von
Farbigkeit/Oberfläche/Material

Änderungs- und Entstellungsverbot

- Unterschiede zwischen § 39 und § 14:
 - § 39 betrifft den Inhaber urheberrechtlicher Nutzungsrechte, § 14 den Eigentümer des Bauwerks
 - § 39 setzt einen Eingriff in die Sachsubstanz voraus, § 14 tut dies
- Denkbare praktische Unterschiede § 14 / § 39:
 - unvorteilhafte Beleuchtung
 - Anbringung von Werbung

Änderung und Entstellung II

- Im Ergebnis ist die Unterscheidung für unsere praktische Betrachtung weniger wichtig: die Fragen stellen sich beide Male ähnlich (s.u.)
- Insbesondere: nach beiden Vorschriften ist die Änderung nicht generell verboten, sondern es wird eine Abwägung zwischen den Interessen des Urheber am Erhalt und des Bauherrn an der Änderung vorgenommen

Abwägung

- Pro Erhaltungsinteresse
 - hoher Grad schöpferischer Gestaltung
- Pro Änderungsinteresse
 - deutlich hervortretender Gebrauchszweck
 - Notwendigkeit der Änderung
- Daraus folgt:
 - keine rein „geschmackliche“ Änderung möglich; es geht nicht darum, ob das Neue „auch gut aussieht“
 - Nur soweit durch den Änderungszweck geboten

Vernichtung verboten?

- Seltsame Konsequenz: Änderungen sind ggf. verboten, der Abriss als „stärkste Form der Änderung“ dagegen nicht

Rechtsfolgen der Verletzung von Urheberpersönlichkeitsrechten

- **Unterlassung**
 - falls eine Beeinträchtigung droht; notfalls mit Hilfe einer einstweiligen Verfügung durchsetzbar
- **Beseitigung**
 - das kann bis zum Abriss etwa von entstellenden Anbauten gehen

Rechtsfolgen der Verletzung von Urheberpersönlichkeitsrechten II

- Schadenersatz
 - Inhalt des SEA ist grundsätzlich Wiederherstellung des Zustandes ohne das verletzende Ereignis, sog. Naturalrestitution; bei der Verletzung von Persönlichkeitsrechten aber schwierig
 - In der Praxis aber häufig Geldentschädigung; Berechnung auf drei Arten möglich:
 - Lizenzanalogie
 - Entgangener Gewinn
 - Verletzergewinn

IV. Was lässt sich vertraglich regeln?

Was ist regelbar?

- Nennung: Relativ frei regelbar bis zum Verzicht auf die Nennung
- Zugang: wohl kein völliger Verzicht möglich, aber Konkretisierung der Abwägung der Interessen Urheber / Besitzer
- Änderung / Verunstaltung: in Grenzen regelbar, siehe folgende Folien

Änderung

- Grundsätzlich kann selbst in Verunstaltung eingewilligt werden
- Aber: der Urheber kann nicht im Voraus auf seine Urheberpersönlichkeitsrecht im Kern verzichten; sehr wohl aber auf bestimmte Aspekte, wenn er diese genau einschätzen kann

Änderung / Verunstaltung

- Darum: Möglichst Art und Umfang geplanter Änderungen bezeichnen
 - So gut es geht aufzählen, was geht
 - Entstellungen sind nach wie vor nicht möglich, aber in Grenzen Definition, was Entstellung ist und was nicht
- Heldennotlösung: Änderungen unter Wahrung der geistigen Eigenarten des Werkes gestatten
 - Problem: Völlig ungenau, Auslegung dieser Klausel in 20 Jahren steht in den Sternen
- Wenn irgend möglich auf AGB verzichten

Helden-Notlösung

- Im Fall von Änderungen bei unklarer Vertragslage oder unklarem Ausgang der Abwägung entweder
 - konkret den Inhaber der Rechte / das ursprüngliche Planungsbüro / die beteiligten Architekten fragen
 - oder diese gleich an der Planung von vornherein beteiligen

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!